

TOP 151 A 4

**Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg über die Allgemeine
Finanzprüfung 2012 bis 2019**

Informationsvorlage

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	30. November 2021	x		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Inhalt der Information

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die Allgemeine Finanzprüfung 2012 bis 2019 sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) in den Haushaltsjahren 2012 bis 2019 in der Zeit vom 14. bis 29. Juli 2021 mit zwei Prüfern geprüft. Diese überörtliche Prüfung bezog sich auf einzelne Schwerpunkte und war auf Stichproben beschränkt. Erstmals wurde auch das Personalwesen geprüft. Die dabei getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden dem AZV mit Bericht vom 17.09.2021 mitgeteilt. Die wesentlichen Feststellungen sowie die Stellungnahme der Verbandsverwaltung sind im Folgenden dargestellt.

Generelle Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse:

Die Verwaltung des Zweckverbandes vermittelte ungeachtet der getroffenen Einzelfeststellungen einen insgesamt geordneten und sachkundigen Eindruck. Dies gilt auch für die Bearbeitung des Personalwesens.

Stellungnahme zu den drei Einzelfeststellungen:

(1) Jahresrechnungen (Ziff. A 4)

"Die Jahresrechnungen sind durchweg deutlich verspätet festgestellt worden (§ 95 Abs. 2 GemO). Auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist ist künftig verstärkt zu achten."

Stellungnahme

Die festgestellten Verspätungen in der Vergangenheit hatten ihre Ursache insbes. in der knappen Personaldecke der Verwaltungsabteilung, in deren überdurchschnittlichen Personalausfällen sowie der Übernahme immer neuer Aufgabenstellungen wie der Einführung der Getrennten Abwassergebühr, des Rollenden Kanals und nicht zuletzt des neuen Haushaltswesens oder der Erweiterung des AZV. Die personelle Situation hat sich mit der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters erheblich verbessert, so dass künftig eine fristgerechte Feststellung der Jahresrechnungen möglich sein sollte.

(2) Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (Ziff. A 5)

"Die Ausgaben für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik sind im Vermögenshaushalt 2019 gebucht und in den kameralen Anlagenachweis übernommen worden (Anlage Nr. 10002566). Dies war unzulässig, weil mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik keine Herstellungsaufwand (Vermögenshaushalt) rechtfertigende deutliche Verbesserung einhergeht (lediglich Anpassung an technischen Fortschritt; s. hierzu auch Nr. 2.4.2 der VwV Gliederung und Gruppierung). Der Sachverhalt ist bei der anstehenden Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen."

Stellungnahme

Um größere Sprünge bei der Erhebung der Betriebskostenumlage zu vermeiden, wurden bislang verschiedentlich größere „Investitionen“, auch wenn sie nicht unbedingt zu einer „deutlichen Wertsteigerung“ führten, im Vermögenshaushalt gebucht. Im Fall der reklamierten Umrüstung wurden aus Kostengründen tatsächlich lediglich die Lampenköpfe ausgetauscht und nicht die gesamten Leuchten. Aus diesem Grund wird der Anlagenachweis korrigiert, in Absprache mit dem Prüfer der GPA allerdings nicht bereits bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Jan. 2020, sondern erst mit der Bilanz zum 01. Jan. 2021.

(3) Über-/außertarifliche Leistungen

"In einigen Personalfällen war festzustellen, dass über-/außertarifliche Zulagen gewährt wurden bzw. noch gewährt werden, die nicht von der Verbandsversammlung beschlossen, sondern vom Verbandsvorsitzenden „verfügt“ worden sind. Hierzu und zur grundsätzlichen Gewährung von über-/außertariflichen Zulagen ist festzustellen: Nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 5 und 12 Abs. 3 Nr. 11 VS (Verbandssatzung) ist die Verbandsversammlung für personalrechtliche Angelegenheiten ab EG (Entgeltgruppe) 10 zuständig, der Verbandsvorsitzende bis EG 9 c. Nach Auffassung der überörtlichen Prüfung werden im Rahmen der Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbeschäftigten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GKZ i.V.m. §§ 24 Abs. 1, 39 Abs. 2 Nr. 7 GemO) in der VS nur personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen des Tarifrechts übertragen. Insofern bedarf die Gewährung über-/außertariflicher Zulagen grundsätzlich der Entscheidung der Verbandsversammlung, es sei denn die Verbandsversammlung erweitert in der VS die personalrechtlichen Zuständigkeiten auch auf über-/außertarifliche Leistungen. Sofern die Zuständigkeiten in der VS durch die Verbandsversammlung nicht erweitert werden, ist über die gewährten Zulagen und hinsichtlich künftiger über-/außertariflicher Zulagen in der Verbandsversammlung zu beschließen."

Stellungnahme

Die Verbandsverwaltung ging im Gegensatz zu der Auffassung der GPA bislang davon aus, dass die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden auch über- und außertarifliche Leistungen für Beschäftigte bis EG 9c umfasst. Aufgrund der Prüfungsfeststellung wird die Verbandssatzung in § 12 Abs. 3 Nr. 11 um einen Passus ergänzt, der diesen Einwand behebt.

Die Verbandsversammlung wird über den von der Rechtsaufsichtsbehörde festzustellenden Abschluss der Prüfung unterrichtet.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender